



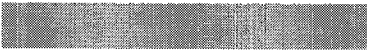
# Landgericht Berlin I

## Beschluss

Geschäftsnummer: 533 Qs 75/23  
352 Gs 1870/23, Amtsgericht Tiergarten

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n



wegen fahrlässiger Tötung

hat die 33. große Strafkammer des Landgerichts Berlin am 3. Januar 2024 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Rechtsanwalts Dr. Stjerna gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 12. Juni 2023 wird verworfen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

## Gründe:

### I.

Rechtsanwalt Dr. Stjerna (im Folgenden: Beschwerdeführer) beantragte mit Schriftsätzen vom 6. Oktober 2022 und vom 21. Oktober 2022 näher bezeichnete Auskünfte aus einem durch Verfügung vom 1. Juli 2022 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach § 475 Abs. 1 Satz 1 StPO. Zur Begründung seines Antrags führte er u. a. aus, er habe auf seiner Kanzleiwebsite ausführlich über den dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Vorgang berichtet. Sein Bericht habe große Aufmerksamkeit gefunden und sei von verschiedenen alternativen Pressekanälen aufgegriffen worden. Er beabsichtige, seine Berichterstattung fortzusetzen, der wegen der ausgebliebenen Resonanz landläufiger Pressekanäle wie z. B. der Berliner Zeitung oder des Nordkuriers, für die Information der Öffentlichkeit gesteigerte Bedeutung zukomme. Die Berichterstattung „wird vor allem durch die Grundrechte des Antragstellers auf Meinungsfreiheit sowie Pressefreiheit gewährleistet“; auf diese Grundrechte stütze der Antragsteller auch sein rechtliches Interesse an der Kenntnis der erbetenen Informationen. Wegen der (weiteren) Einzelheiten wird auf die vorstehend genannten Schriftsätze Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 28. März 2023 beschied die Staatsanwaltschaft den Beschwerdeführer dahin, dass eine Auskunftserteilung nicht beabsichtigt sei, da ein berechtigtes Interesse nicht ausreichend dargelegt worden sei.

Mit Schriftsatz vom 31. Mai 2023 beantragte der Beschwerdeführer gerichtliche Entscheidung gegen die Versagung der Auskunft. Zur Begründung bezog er sich im Wesentlichen auf seine Schriftsätze vom 6. Oktober 2022 und vom 21. Oktober 2022. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 31. Mai 2023 Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 12. Juni 2023 stellte das Amtsgericht Tiergarten fest,

„dass die Staatsanwaltschaft Berlin zu Recht die Erteilung der durch den Antragsteller [...] erbetenen Auskünfte versagt hat“.

Zur Begründung führte es u. a. aus, der Beschwerdeführer beabsichtige, die ihm erteilten Auskünfte einem interessierten Personenkreis zur Kenntnis zu bringen. Damit wäre die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, in jeweiliger Einzelfallprüfung zu entscheiden, ob und welche Auskünfte erteilt werden, faktisch aufgehoben und eine Auskunftserlangung durch einen unbestimmbaren Personenkreis möglich, was ersichtlich nicht Sinn der Vorschrift sei. Daher sei das hierauf gestützte Interesse auch kein berechtigtes Interessen im Sinne der Vorschrift.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde, mit der er seinen bisherigen Vortrag wiederholt und vertieft sowie zu den Gründen des angefochtenen Beschlusses ausführt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschwerdeschriftsatz vom 19. September 2023 Bezug genommen.

## II.

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere nicht nach § 480 Abs. 3 Satz 3 StPO ausgeschlossen, da das Ermittlungsverfahren gegen den ehemals Beschuldigten eingestellt ist (vgl. Gieg in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 9. Aufl., § 480 Rn. 5).

Das Rechtsmittel hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Die Voraussetzungen, nach denen einer Privatperson Auskünfte aus den Verfahrensakten erteilt oder Akteneinsicht gewährt werden darf, sind in den §§ 475 ff. StPO geregelt. Voraussetzung ist nach § 475 Abs. 1 Satz 1 StPO die Darlegung eines berechtigten Interesses, wobei § 479 Abs. 3 Nr. 1 StPO Auskünfte an nichtöffentliche Stellen – nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens – weiter einschränkt und die Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses erfordert. Die beabsichtigte Berichterstattung auf seiner Kanzleiwebsite stellt kein solches Interesse des Beschwerdeführers als Privatperson dar.

Soweit der Beschwerdeführer seine Stellung als Rechtsanwalt betont und hieraus den Schluss zieht, die Staatsanwaltschaft habe bereits deshalb nach § 479 Abs. 4 Satz 2 StPO dem Auskunftersuchen zu entsprechen, so ist darauf hinzuweisen, dass nach Satz 3 dieser Vorschrift die Staatsanwaltschaft als übermittelnde Stelle jedenfalls eine Schlüssigkeitsprüfung dahingehend vorzunehmen hat, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt (vgl. Gieg in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 9. Aufl., § 479 Rn. 5). Dass die begehrten Auskünfte der Wahrnehmung der Aufgaben des Beschwerdeführers dienen könnten, ist vorliegend weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu dem Grundrecht auf Pressefreiheit sowie zu Auskünften gegenüber Pressevertretern lässt vermuten, dass sich der Beschwerdeführer als einen solchen Pressevertreter sieht. Insoweit weist die Kammer darauf hin, dass § 475 StPO auf die Informationsübermittlung an die Presse und sonstigen Medien nicht anwendbar ist (vgl. Graf in: Beck OK StPO, 49. Edition Stand 01.10.2023, § 475 Rn. 5 m. w. N.).

Daher war vorliegend auch nicht zu entscheiden, ob dem Beschwerdeführer ein Auskunftsanspruch nach § 4 des Berliner Pressegesetzes zusteht. Einen entsprechenden Anspruch hätte er originär auf dem Verwaltungsrechtsweg geltend zu machen (vgl. BGH, Beschluss vom 20. Juni 2018 – 5 AR (Vs) 112/17– juris, Rn. 16).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.

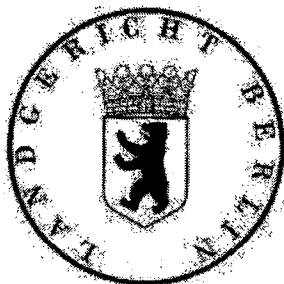
Masuch  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Renger  
Richter

Fuchs  
Richter am Landgericht

Strafkammer 533

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 04.01.2024



  
Justizhauptsekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.